

Vertrag über die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten am Bettina-von-Arnim Gymnasium Dormagen für das Schuljahr 2020/2021

zwischen der ev-angel-isch gGmbH Köln

und

1. Erziehungsberechtigter:

Familienname, Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ:	
Telefon:	
E-Mail-Adresse:	

2. Erziehungsberechtigter

Familienname, Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ:	
Telefon:	
E-Mail-Adresse:	

nachfolgend Erziehungsberechtigte genannt wird mit Wirkung vom **01.08.2020** folgender Vertrag über die Teilnahme des Kindes:

Familienname:		
Vorname:		
Anschrift:		
Geburtsdatum:		derzeitige Klassenzugehörigkeit:

geschlossen:

Vorbemerkung

Im Schuljahr 2020/21 wird am Bettina-von-Arnim-Gymnasium Dormagen (im Folgenden: BvA) eine Betreuungsmaßnahme für die Jahrgangsstufe 5 -9 durchgeführt. Mit der Durchführung der Betreuung wurde die ev-angel-isch gGmbH beauftragt.

§ 1 - Betreuungszeit

Die Betreuungsmaßnahme findet jeweils zu festen Zeiten, derzeit montags bis freitags von 13:30 Uhr – 15:45 Uhr in den Räumen der BvA statt, beginnend mit dem ersten Tag des Schuljahres 2020/21, am 11.08.2020 und endend mit dem letzten Tag des Schuljahres 2020/21, am 29.06.2021.

Die Betreuung erfolgt an allen Schultagen des BvA.

Die Aufsicht beginnt mit der Anmeldung des Kindes bei der verantwortlichen Betreuungskraft. Sie endet am Ende der vereinbarten Betreuungszeit. Ein vorzeitiges Verlassen der Betreuung ist durch schriftliche oder persönliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten möglich. Während der Ferien, an gesetzlichen Feiertagen und beweglichen Ferientagen findet keine Betreuung statt.

Das an der Betreuungsmaßnahme teilnehmende Kind steht unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung.

Die Hausordnung des BvA ist verbindliche Grundlage der Betreuungsmaßnahme.

§ 2 - Elternbeitrag

Der Elternbeitrag wird einkommensabhängig durch den Schulträger (Stadt Dormagen) erhoben. Er ist jeweils in Höhe eines **vollen** Monatsbeitrags zu zahlen, unabhängig davon, an wie vielen Tagen eines Monats das Kind an der Betreuung teilnimmt.

Die Monatsbeiträge werden zum 15. eines jeden Monats durch Lastschrifteinzugsverfahren abgebucht; die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren ist obligatorisch. Die Kosten für einen nicht rechtzeitig erfolgten Beitragseinzug tragen die Erziehungsberechtigten, es sei denn, sie haben die Nichtrechtzeitigkeit nicht zu vertreten.

Die Höhe des Elternbeitrags basiert auf der jeweils gültigen oder entsprechend anwendbaren Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Elternbeiträgen. Dies ist den Erziehungsberechtigten bekannt, was sie hiermit versichern.

Der Besuch einer Schulbetreuungsmaßnahme im Bereich der Stadt Dormagen unterliegt derzeit der „Geschwisterregelung“ im GTK. Eine Beitragserlassung kann nur auf Antrag bei der Stadt Dormagen erfolgen. Der Antrag ist jährlich erneut zu stellen. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, anfallende Anschriften und Kontoänderungen der Stadt Dormagen unverzüglich mitzuteilen.

Änderungen von Vorschriften der Stadt Dormagen im Hinblick auf den Elternbeitrag haben auf die Wirksamkeit dieses Vertrages keinen Einfluss.

§ 3 - Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit dem **01.08.2020** und endet am **30.06.2021**, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Vertrag ist zu einem Zeitpunkt vor dem vertraglich festgelegten ersten Betreuungstermin nicht – auch nicht außerordentlich – kündbar, außer in den nachfolgend genannten Fällen.

Ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Monats wird den Erziehungsberechtigten eingeräumt, wenn und soweit eine Teilnahme an der Betreuungsmaßnahme nicht mehr möglich ist (z.B. bei schwerer Krankheit des Kindes oder Wegzug der Familie); es reicht aus, wenn die Kündigungserklärung durch einen Erziehungsberechtigten abgegeben wird.

Im Übrigen kann dieser Vertrag von Seiten des Vereins außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn das betreute Kind den regulären Fortbestand der Betreuungsgruppenarbeit aufgrund seines negativ auffälligen Verhaltens gefährdet.

Jede Kündigungserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 4 - Krankheit des Betreuungskindes

Bei Erkrankung eines Kindes ist dieses unverzüglich bei den Betreuungskräften von der Betreuung abzumelden, und zwar für jeden Betreuungstag einzeln oder – sofern bekannt – zusammenhängend für mehrere Betreuungstage. Das Kind kann, nach Rücksprache mit einem der Erziehungsberechtigten, von dem Betreuungspersonal nach Hause geschickt werden, wenn es offensichtlich erkrankt ist und dennoch die Schule besucht hat.

§ 5 - Unterbrechung oder Beendigung der Betreuung

Der Träger ist berechtigt, die Betreuung in bestimmten Ausnahmefällen auch kurz-, mittel- oder langfristig zu unterbrechen oder gänzlich zu beenden.

- bei Krankheit des Personals, wenn eine anderweitige Betreuung der Kinder nicht gewährleistet werden kann;
- bei Kündigung durch das Betreuungspersonal, wenn nicht rechtzeitig Ersatz gefunden werden kann;
- bei ansteckenden Krankheiten nach Anordnung des Gesundheitsamtes

Die Schließung wird so früh wie möglich mindestens einem Erziehungsberechtigten mitgeteilt.

§ 6 – Teilnahme am Mittagstisch

Ein gemeinsames Mittagsessen ist Bestandteil der Betreuung. Es wird durch die Stadt Dormagen organisiert und abgerechnet. Die Vertragsunterlagen werden durch den Träger ausgehändigt.

Dormagen, den _____

Unterschrift Erziehungsberechtigter 1

Unterschrift Erziehungsberechtigter 2

Träger: ev-angel-isch gGmbH